

Anlage

Synopse Hauptsatzung

Hauptsatzung der Stadt St. Georgen im Schwarzwald vom 12.06.2002 (Vorschlag Änderungssatzung vom 27.01.2021)	Hauptsatzung der Stadt St. Georgen im Schwarzwald vom 12.06.2002 (Bisherige Fassung)	Anmerkungen
<p><u>§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</u></p> <p>Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>		§ 3 a wird neu eingefügt
<p><u>§ 6 Absatz 3</u></p> <p>Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p>	<p><u>§ 6 Absatz 3</u></p> <p>Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p>	